Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Nachrichten für Stadt und Amt Elsfleth. 1871-1933
1873

87 (29.7.1873)

urn:nbn:de:gbv:45:1-364335

Visual Library

Die „Nachrichten" erscheinen jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend u. kosten pro Quartal 10 Grs. incl. Postaufschlag. Bestellungen übernehmen alle Postämter.

Annoncen kosten die einspaltige Corpuszeile oder deren Raum 9 ₰ für auswärts 1 Sgr. Annoncen nehmen entgegen: Die HH. E. Schlotte in Bremen, Haasenstein u. Vogler in Hamburg, Büttner und Winter in Oldenburg.

Nachrichten

für Stadt und Amt Elsfleth.

№ 87. Dienstag, den 29. Juli 1873.

Bestellungen auf die
„Nachrichten für Stadt und Amt Elsfleth"
für die Monate August und September werden von sämmtlichen Postanstalten, sowie von der Expedition angenommen.

Das Münzgesetz.

(Schluß.)

Art. 12. Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmungen im § 6 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichsgesetzbl. S. 404), auf Rechnung des Reichs. Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen. Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein. Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt.

Art. 13. Der Bundesrath ist befugt: 1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen; 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landescassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Course im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Cours festzusetzen. Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Art. 14. Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften: § 1. Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften in Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten. § 2. Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen. Bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Thaler zum Werthe von 3 Mark, der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1\frac{3}{7}$ Mark, die Mark lübischer und hamburgischer Courantwährung zum Werthe von $1\frac{1}{5}$ Mark, die übrigen Münzen derselben Währung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet. Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet. § 3. Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten. § 4. In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrage verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung aus-

Doctor oder Professor.

Humoreske von Carl Reker.

(Fortsetzung.)

Die Consistorialräthin Wurm faltete mit einem Seufzer die mageren Finger.

— Nicht möglich! riefen die Damen entsetzt, o erzählen Sie, Frau Räthin.

— Ich weiß nicht, ob ich — — sagte die Geheimräthin, und warf einen Blick auf ihre langhalsigen Töchter, diese hatten zuerst die Absicht, den Auseinandersetzungen ihrer Mutter ein aufmerksames Gehör zu schenken, gaben aber diesen Plan sogleich auf, als der Blick mütterlicher Autorität sie traf, und machten sich mit ihren Theetassen zu schaffen.

— Denken Sie sich nur, flüsterte die Geheimrathsgattin aus ihrer Krause heraus, man sah ihn an mehreren Orten mit verschiedenen Damen.

— O, diese verdorbene Welt, seufzte die Doctorin Heinemann, die Majorin, weniger scrupulös, zuckte die Achseln, und die jüngeren Damen klapperten mit den Theetassen.

— Zuerst, fuhr die Geheimräthin fort, sah man den Herrn mit einer Dame aus der Demi-monde, dann mit der schönen Putzmamsell, Sie wissen doch, aus der Friedrichsstraße, endlich mit einer Kellerin. Die Geheimräthin stockte, wie es schien, absichtlich, und alle sahen sie erwartungsvoll an.

— Nun, und die Vierte?

— Die Vierte ist eine Dame von Distinction. Sie alle kennen sie recht gut.

— O erzählen Sie, riefen jetzt die Damen neugierig.

Die Geheimräthin flüsterte einen Namen, zog dann aber schnell ihren Gummischlauch-Hals zu ihrem Sitze zurück.

So leise auch der Name gesagt worden war, die Damen hatten ihn doch verstanden. Entsetzen malte sich auf jedem Gesicht.

— Es ist nicht möglich, wagte die Consistorialräthin Wurm zu sagen.

Welch ein Affront für die Familie, seufzte die Directorin Stolze

— Das wird der Nagel zum Sarg ihres Vaters, wisperte die Doctorin Heinemann, und schloß wehmüthig auf einen Augenblick die Augen, vielleicht um besser an den jungen Gardelieutenant zu denken, von dem man sagte, daß er ihr die Cour gemacht, ehe sie den Doctor geheirathet. (Forts. folgt.)

Landesbibliothek Oldenburg

zudrücken, woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Art. 15. An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außercourssetzung anzunehmen: 1) im gesammten Bundesgebiet an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark; 2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silber-Courantmünzen deutschen Gepräges zu $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler unter Berechnung des Drittel-Thalerstücks zu einer Mark und des Sechstel-Thalerstücks zu einer halben Mark; 3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt an Stelle der Reichs-Nickel und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen: $^1/_{12}$ Thalerstücke zum Werthe von 25 Pfennig, $^1/_{15}$ Thalerstücke zum Werthe von 20 Pfrnnig, $^1/_{30}$ Thalerstücke zum Werthe von 10 Pfennig, $^1/_2$ Groschenstücke zum Werthe von 5 Pfennig, $^1/_5$ Groschenstücke zum Werthe von 2 Pfennig, $^1/_{10}$ und $^1/_{12}$ Groschenstücke zum Werthe von 1 Pfennig; 4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2^1/_2$ Pfennig; 5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $^1/_2$ Pfennig; 6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig. Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebiets zu den angegebenen Werthen bis zur Außercourssetzung in Zahlung anzunehmen.

Art. 16. Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außercourssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

Art. 17. Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art. 9 dergestalt geleistet werden, daß bie Umrechnung nach den Vorschriften Art. 14 § 2 erfolgt.

Art. 18. Bis zum 1. Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten einzuziehen. Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden. Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Corporationen ausgegebenen Scheine. Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termin öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Ein Leid-Artikel bei der Hitze.

Elsfleth, 27. Juli 1873. Als ich mich im vorigen Jahre im Seebade befand, sprach mir ein binnenländischer Freund seine Verwunderung darüber aus, daß wir, die Uferbewohner der Weser, die wir ja täglich in den Fluthen derselben erquickende Bäder genießen könnten, Seebäder besuchten, und ward höchlichst erstaunt, als ich ihm kleinlaut erwiederte, daß uns Elsflethern auch nicht eine einzige Gelegenheit dazu geboten werde, daß uns hier lediglich vergönnt sei, in einem $^1/_2$ Meile vom Orte entfernten schlammigen Gewässer und ohne jede Badeeinrichtung eine Abspülung vorzunehmen. „Wie, nicht eine einzige Gelegenheit?" erwiederte er erstaunt, „und Sie rühmten mir noch vor einer Stunde die Wohlhabenheit und den Unternehmungsgeist Ihres Städtchens und fügten hinzu, daß für gemeinnützige Werke dort viel Sinn herrsche. Nein, gehen Sie, wo einem so wichtigen Factor wie das Bad ist, so wenig Beachtung geschenkt wird, daß Sie nicht die wenigen hundert Thaler dafür aufzubringen vermögen — denn das kann doch nur der Grund für das Nichtvorhandensein einer Badeanstalt sein — da haben Sie kein Recht von einem großen Gemeinsinne Elsfleths zu reden!" — Er hatte die letzten Worte heftig gesprochen und war vom Sopha, auf dem wir gemüthlich saßen, aufgestanden. „Aber, lieber Freund", erwiederte ich allerdings etwas kleinlaut, denn er hatte nicht ganz Unrecht, „es ist der Grund des Fehlens einer Badeanstalt nicht so sehr in dem Mangel an dazu erforderlichen Fonds zu finden" — und ich erhob mich bei diesen Worten etwas stolz in die Höhe — „als in den Strömungsverhältnissen der Weser, indem nämlich durch die 2 Mal wiederkehrende Fluth und Ebbe es für sehr schwierig gehalten wird, eine Badeanstalt so zu befestigen, daß das Heben und Senken derselben in ruhigem Gleise vor sich geht und nicht tägliche Reperaturen erforderlich sind." — Doch auch dieser Grund fand vor meinem Freunde kein Gehör; er meinte, daß es ein Armuthszeugniß für unsern Ort sei, wenn nicht so viel „technischer Verstand" vorhanden, um in practischer Weise diese Frage zu lösen. Er verwies mich auf Hamburg und Altona, wo doch dieselben Verhältnisse vorlägen und dabei der fortwährende Dampfschiffsverkehr auf der Elbe das Festhalten der Anstalt sehr erschwere. Ich sah ein, daß mein Freund Recht hatte und schwieg; will indeß heute, wo nach der großen Hitze des Tages gewiß Jedem ein Bad das größte Labsal bereiten würde, der Errichtung einer Badeanstalt bei Elsfleth lebhaft das Wort reden. Auch ich bin der Ansicht, daß die dem Werke entgegen stehenden technischen Schwierigkeiten ohne Bedeutung sind und von Sachkennern aus unsrer Mitte sehr wohl gelöst werden können, daß vielmehr lediglich Mangel an Interesse uns bislang die große Annehmlichkeit einer Badeanstalt — für Herren, Damen und Kinder — hat entbehren lassen. Ist erst das Interesse für die Sache rege geworden, sind die dazu erforderlichen Gelder durch Ausgabe von Antheilsscheinen leicht zu beschaffen, denn die Gesammmtkosten werden sich nach meinem Anschlage zusammen nicht einmal auf 400 ℳ stellen; eine geringe Summe in Anbetracht des schönen Zweckes. Es wird vollständig genügen, wenn die Anstalt zwei Zimmer für Erwachsene und 1 Bassin für Kinder enthält und könnte die Hausordnung so sein, daß den Damen die Morgenzeit bis Mittags, den Herren die Zeit von Mittag bis Abend freigestellt bliebe, während den Kindern jede Tageszeit überlassen würde. Wenn der Preis für ein einzelnes Bad auf $2^1/_2$ gr — im Abonnement auf 2 gr — normirt würde, so wäre damit die Anstalt Jedem zugänglich gemacht und den Actionairen würde ihr Einschuß — wie ich fest zu behaupten wage — eine mäßige Verzinsung gewähren.

Möchten denn diese Zeilen ein Anlaß sein, daß sich ein Comité bilde, welches die Sache in die Hände nimmt; nicht allein, damit Elsfleth um eine bedeutende Annehmlichkeit reicher werde, sondern auch, damit Jedem Gelegenheit geboten werde, zur Pflege seiner Gesundheit, die ja doch das kostbarste Gut auf Erden ist, auf Sauberkeit des Körpers zu halten. Ich habe irgendwo gelesen, daß die Menge der Seife, die eine Nation verbraucht, ein Maaßstab sei für die Höhe der Culturstufe, auf der dieselbe stehe; wenn dies heißen soll, daß je gesitteter und nachdenkender der Mensch, er desto mehr auf Sauberkeit und Reinlichkeit hält, so möchte ich wünschen, daß Elsfleth auch in dieser Beziehung nicht zurückbleibe und sich der Schwesterstadt Brake, wo man sich der Annehmlichkeit einer Badeanstalt längst erfreut, ebenbürtig zur Seite stelle! — S.

Politische Rundschau.

— Die deutschen Truppen werden die occupirten Gegenden nicht verlassen, ohne ihren Todten ein sichtbares Zeichen trauernden Angedenkens zu widmen. So erhebt sich z. B. bei Belfort, am Fuße der Basses-Perches, ein Hügel von 15 Meter Länge und 5 Meter Breite, umfriedigt von einer Einfassung von behauenen Steinen und von einem Kreuze überragt. Dieser Hügel bezeichnet den Platz, wo 31 Soldaten, welche beim ersten Angriff auf die Basses-Perches fielen, begraben sind. Das Kreuz trägt die Inschrift: „Hier ruhen 31 deutsche Krieger, gestorben den Heldentod den 26. Januar 1871." An anderen Orten bewahren die Inschriften das Gedächtniß einer besonderen That oder den Namen eines Kameraden, den die Ueberlebenden besonders ehren wollten.

— Eine Sensations-Nachricht in stillster Zeit! Ein deutsches Kriegsschiff auf der Jagd nach Piraten! Gewiß wird Niemand, welcher die telegraphische Meldung über die Affaire des „Prinzen

Landesbibliothek Oldenburg

Friedrich Karl" gelesen hat, sich einer gewissen Verwunderung darüber enthalten haben, daß Deutschland gerade Veranlassung gefunden hat, sich in die spanischen Wirren zu mischen und der zufälligen Regierung eines Präsidenten N. N. eine moralische Unterstützung zu gewähren. Wir wollen nur wünschen, daß zur Zeit, wo das Prisen-Gericht in Cadix zu entscheiden haben wird, nicht die rothe Nuance der National-Versammlung bereits an's Ruder gekommen ist, um diejenigen, welche gegenwärtig noch für Piraten erklärt worden sind, als die ächten Patrioten zu proclamiren. Jedenfalls werden speciellere Nachrichten abzuwarten sein, bevor sich über den gemeldeten Vorgang urtheilen läßt; denn allerdings hat man sich bisher darauf verlassen, daß die in den spanischen Gewässern kreuzenden Schiffe lediglich die Bestimmung hätten, unsere Nationalen zu schützen. — Wie wir übrigens hören, wird einem Theil unserer Flotte im Anfang k. J. eine entschieden friedlichere Mission übertragen werden. Wie schon früher Schiffe zu wissenschaftlichen Zwecken ausgerüstet worden sind, sollen ein oder zwei Schiffe Sr. Majestät in See gehen, um eine genauere Beobachtung des Durchganges der Venus durch die Sonnenscheibe vornehmen zu lassen und auch andern wissenschaftlichen Forschungen zu dienen.

— In Frankfurt ist die Schwurgerichtsverhandlung gegen die Theilnehmer an dem bekannten Bierkrawall am 24. beendigt worden. Die Geschworenen haben den größten Theil der Angeklagten des qualificirten Landfriedensbruchs schuldig gesprochen. Der Gerichtshof verurtheilte die Rädelsführer Israel, Schubert und Kropp zu einjähriger Zuchthausstrafe und zehnjährigem Ehrenverluste. Gegen die übrigen 44 Angeklagten wurde auf Freiheitsstrafen von 2 Jahren Zuchthaus bis herunter zu 9 Monaten Gefängniß erkannt.

— Wie man aus München schreibt, wird Adele Spitzeder gegen das Urtheil des Schwurgerichts die Nichtigkeitsbeschwerde beim obersten Gerichtshofe einlegen. Ihre Strafzeit wird dieselbe im Zuchthaus zu Wasserburg abzubüßen haben. — Nach dem Bruche der Spitzeder'schen Dachauer Bank sind die Münchener Anwälte zusammengetreten, um zu berathen, was zur Wahrung der Standesehre zu thun sei, gegenüber jenen Rechtspracticanten und Anwälten, welche durch ihre Verbindung mit den Dachauer Banken compromittirt sein könnten. Es wurde beschlossen, drei Anwälte zu beauftragen, die ganze Sache zu untersuchen und den Anwälten s. Z. darüber Bericht zu erstatten.

— In Nürnberg wurde dieser Tage vor dem Bezirksgericht ein Vorfall verhandelt, der bis in den deutsch-französischen Krieg zurückdatirt. Ein Landwehrmann wollte eine Anzahl französischer Werthpapiere, ohne jedoch von dem Werthe derselben die geringste Ahnung zu haben, versilbern. Durch eine Verkettung eigenthümlicher Umstände stellte sich nun heraus, daß diese Werthpapiere einem französischen Gutsbesitzer gehörten, der bei dem Herannahen der deutschen Truppen die ihm gehörenden Effecten, nach seiner Angabe über 200,000 Francs, vergraben, dieselben aber später nicht mehr vorgefunden hätte. In Folge der eingeleiteten Untersuchung wurde nun ein Landwehrmann wegen Diebstahls zu 6 monatlicher und dessen Kamerad wegen Hehlerei zu 3 monatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

— Die österreichische Regierung verharrt in ihrer unbegreiflichen Verblendung, deren Bedeutung einfach die ist, daß sie nach der Pfeife der Pfaffen tanzt und doch die Unterstützung der Verfassungspartei für sich und ihre ultramontan reactionären Maßregeln beansprucht. Daß das ein widersinniger und deshalb unhaltbarer Zustand ist, liegt auf der Hand und die Verfassungstreuen bereiten sich daher auf eine energische Absage vor. Bringt dieser Schritt das Ministerium nicht zur Besinnung, so muß sich zeigen, was der Kaiser noch für Macht im Lande hat. Entweder muß dann das Ministerium seiner Wege gehen und die beschworene Constitution aufrecht erhalten werden oder Oesterreich steuert noch einmal direct in den ultramontanen Strudel hinein, der es schon früher beinahe verschlungen hätte. Ob dann aber seine Götter es nochmals retten werden, ist eine andere Frage.

— Nachrichten aus Frankreich konstatiren nicht nur die Fortdauer des eifersüchtigen Verdachts zwischen den Regierungsparteien, sondern wissen bereits von dunkeln Gerüchten, wonach die Bonapartisten während der Zeit, wo die Nationalversammlung Ferien macht, einen Handstreich versuchen wollen, eine Besorgniß, die allerdings von anderer Seite ebenso gegen die Orleanisten ausgesprochen wird. Möglich, daß diese Befürchtungen für jetzt noch ohne Grund sind, aber sie werden nicht immer grundlos sein. Es liegt in der Natur eines jeden Provisoriums, daß es ein Ende haben muß, und der Abschluß der Räumung des Landes wird nach menschlicher Berechnung den Augenblick bringen, wo dieses Ende eintritt. Wenn wirklich bis dahin kein Zwiespalt unter den Regierungsmännern ausbricht, so wird er dann um so gewisser ausbrechen; und wer dem Ultramontanismus die meisten Zugeständnisse macht, der führt die Braut heim.

— Die außerordentliche Japanesische Botschaft, welche in den letzten Monaten die verschiedenen europäischen Höfe besuchte, hat sich in Marseille nach Japan eingeschifft. Zum Abschluß neuer Handelsverträge mit den europäischen Regierungen hat sie es einstweilen nicht gebracht, doch scheint sie Material zu dieser Angelegenheit gesammelt zu haben.

— Ueber den Uebertritt einer Anzahl von Gendarmen zu den Carlisten wird aus Barcelona gemeldet: Die Gendarmerie, bestehend aus 200 Mann zu Fuß und 40 Berittenen, Oberst Freixa an der Spitze, verließ am 22. früh Barcelona; in Corbera erklärte der Oberst, daß er zu den Carlisten stoßen wolle, die allein fähig wären, die Ordnung herzustellen, wodurch die meisten seiner Leute seinem Beispiel folgten. Nach einer weiteren Mittheilung aus Barcelona sollen die Gendarmen ihren Entschluß bereut haben, und unter den Freudenbezeugungen der Bevölkerung nach Barcelona zurückgekehrt sein.

— Die zweite holländische Expedition nach Atchin wird, Privatnachrichten aus Batavia vom 7. Juni zufolge, im December aufbrechen. Sie wird aus 7000 Mann Infanterie, 2000 Mann Cavallerie und Ingenieuren und 3000 Kulis bestehen. Es herrscht großer Mangel an Aerzten, trotzdem die Regierung bereits eine Prämie von 4500 Gulden anbot. Man hat keine Privatärzte bereit gefunden, sich für die ostindische Armee engagiren zu lassen.

— Die Amerikaner sind höchst ungehalten über die Begnadigung zweier notorischer Mörder, die der Großherzog von Hessen-Darmstadt sich aus Anlaß seines fünfundzwanzigjährigen Regierungs-Jubiläums angeblich gestattet haben soll und zwar, was die Hauptsache ist, unter der Bedingung, daß die beiden Verbrecher nach Amerika auswandern sollen. Wenn die Nachricht wahr ist, so haben die Amerikaner allerdings Grund zur Beschwerde. „Die beste Repressalie", ruft die „N.-Y. H.-Z." entrüstet aus, „wäre die Begnadigung von einigen Dutzenden unserer einheimischen Zuchthäusler zur Auswanderung nach dem schönen Hessen Darmstadt. Nach dem Grundsatz, daß eine Liebe der andern werth ist, könnten die dortigen Behörden schwerlich Einwand dagegen erheben, und es ist beinahe zu bedauern, daß die Bundesregierung für ein solches Verfahren zu viel Anstand besitzt."

---

†> **Elsfleth**, 28. Juli. Heute beginnt an hiesiger Navigationsschule die dritte diesjährige Prüfung für Schiffer auf großer Fahrt.

— Wir haben mitgetheilt, daß General von Manteuffel bei der Occupationsarmee ganz erhebliche Ersparnisse gemacht und dieselben zum Theil den Officieren in Form von Gratificationen, zum Theil den Regimentern als einen Fonds für Festlichkeiten zugewendet habe. Man braucht den betreffenden Lieutenants und Regimentern diese Extraeinnahme und die Stiftung einer Vergnügungskasse nicht zu mißgönnen, aber dennoch ist die Frage am Platze, wie es sich erkläre, daß dem commandirenden General über eine so bedeutende Summe „völlig freie Verfügung" zustehe, wie die halboffiziöse Mittheilung angab. Eine solche Befugniß erscheint als eine so auffällige Ausnahme, daß sie in der That Verwunderung erregen muß; wir wüßten keine Behörde, bei der etwas Aehnliches bisher vorgekommen ist. Diese Verwunderung aber muß um so höher steigen, als die Militärverwaltung es sich angelegen sein läßt, den Militäretat noch um ein Beträchtliches in die Höhe zu schrauben. Zum Mindesten muß man erwarten, volle Klarheit darüber zu erhalten, wie es möglich gewesen, so bedeutende Ersparnisse zu machen, und an der Volksvertretung wird es alsdann sein, zu untersuchen, ob die Bewilligungen für gewisse Zwecke künftighin nicht in engere Grenzen zu halten sind.

— Dessau, 23. Juli. In der Nacht vom 21. zum 22. d. M. ereignete sich in dem Dorfe Giersleben ein Verbrechen der grauenhaftesten Art. Der Tischler Albrecht daselbst, welcher die obere Etage des dem Zimmermann Wegelas gehörigen Hauses mit seiner Familie als Miether bewohnt, hat in der eben erwähnten Nacht das von ihm mit bewohnte Haus in Brand gesteckt, und

Landesbibliothek Oldenburg

noch bevor die Flammen den ganzen Dachstuhl ergriffen, seine eigene Person in Sicherheit gebracht, ohne an die Rettung seiner Familie — Frau und 6 Kinder — welche in der Kammer schliefen, zu denken. Ein Arbeiter, der zuerst an der Brandstätte erschien, versuchte es drei Mal, durch die Albrecht'sche Wohnstube nach der Kammer zur Rettung der unglücklichen Familie vorzudringen, es war ihm dies aber in Folge des furchtbaren Qualmes der in die Stube schlagenden Flammen und schließlich durch den Einsturz eines Theiles des Daches nicht gelungen. In dem Glauben, die Unglücklichen seien bereits in den Flammen umgekommen, gab er, da auf sein mehrmaliges Rufen keine Antwort erfolgte, sein Rettungswerk auf. Nach etwa einer Stunde indeß wurde ein Hülferuf aus der Kammer vernommen und die Rettung der Albrecht'schen Familie wurde nunmehr mittelst einer Leiter durch das Fenster bewerkstelligt. Die Frau verstarb sofort im letzten Augenblicke ihrer Rettung, zwei der Kinder verschieden nach mehreren Stunden, die übrigen Unglücklichen schweben mehr oder weniger in Lebensgefahr. Der Vater der verunglückten Familie ist sofort wegen Verdacht des beabsichtigten Mordes durch Brandstiftung verhaftet und dem Kreisgericht in Bernburg überliefert.

— München, 25. Juli. In der heute beendeten Schwurgerichtsverhandlung gegen den Grafen Friedrich Holnstein (ehemaligen Inhaber einer Dachauer Bank) und Genossen wegen betrügerischen Bankerotts sind die Angeklagten Graf Friedrich Holnstein, Schneider Knipper und Metzger Brod von den Geschworenen dieses Verbrechens schuldig erkannt und von dem Gerichtshofe zu je einem Jahre Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Drei Monate dieses Strafmaaßes wurden als durch die Untersuchungshaft bereits verbüßt erachtet.

— Bayonne, 26. Juli. Unter dem Vorsitze Marschall Serrano's hat gestern in Biarritz eine Versammlung aller in der Nähe weilenden Häupter der liberalen Partei stattgefunden, in welcher einstimmig beschlossen wurde, der derzeitigen spanischen Regierung durch Vermittelung des Admiral Topete und zur Wiederherstellung der Ordnung und Freiheit in Spanien ihre Unterstützung anzubieten.

— Philadelphia, 26. Juli. Gestern hat in Baltimore eine große Feuersbrunst stattgefunden. Das Feuer kam in den Werften von Clay Street zum Ausbruch, hatte um Mittag bereits 100 Häuser ergriffen und konnte erst gegen drei Uhr gelöscht werden. Mehrere Personen sind ums Leben gekommen. Der angerichtete Schaden wird auf 1,500,000 Dollars geschätzt.

☞ Dem Fräulein **L. W.** zu ihrem heutigen zwanzigsten Wiegenfeste ein donnerndes Hoch, daß die ganze Pumpe wackelt.

Der Arbeiter **D. Bruns** hieselbst ist provisorisch als Hülfs-Messer verpflichtet worden.

Elsfleth, 1873 Juli 25.

Verwaltungsamt.
v. Buschmann.

Sonntag, den 3. August:

Garten-Concert und Ball.

Bei ungünstiger Witterung findet von 5 Uhr an **Ball** statt.

Zu zahlreichem Besuche laden ergebenst ein

J. Brumund & Comp.

Gesucht.

Zum 1. November ein tüchtiges Mädchen. Anmeldungen nimmt entgegen

Frau **Elise Ahlers.**

Verloren.

Vom Werder nach Elsfleth eine goldene Broche. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen eine Belohnung in der Exped. d. Bl. abzugeben.

Ich habe noch zu vermiethen eine Vorderstube mit Küche und Bodenraum.

J. Neumann.

Wm. J. Taylor & Co.
Schiffsmakler und Export-Geschäft.
Newcastle upon Tyne.

Angek. und abgeg. Schiffe.

Bremerhaven, 25. Juli	von
Clara, Kirchhoff	Brake
Montreal, 8. Juli	nach
Musca, Giese	Montevideo
Helsingfors, 5. Juli	von
Louise, Fischer	Elsfleth
Deal, 24. Juni	nach
Diana, Brnus	Portorico
Falmouth, 23. Juli	von
Felix, Wurthmann	Crab Island
Friederike, Lübke	Portorico
(mit Havarie)	
Emma, Heine	nach London
Montevideo, 22. Juni	von
F. H. Lolling, Hillerichs	Liverpool

Convocation.

Die Kinder bezw. Kindeskinder und testamentarischen Erben des weil. Schiffscapitains **Johann Hinrich Hustede** zu Lienen, als:

1) Die Ehefrau des Architecten **Friedrich Wilhelm Adams** zu Verden, **Margarethe Catharine Elisabeth** geb. **Hustede,** früher verwittwete **Addicks,**
2) der Schiffscapitain **Johann Hinrich Hustede** in Lienen, vertreten durch dessen Curatoren,
   Schiffsrheder **C. Paulsen** und Segelmacher **C. D. Hustede** zu Elsfleth,
3) der Schiffscapitain **Borchert Christian Hustede** zu Lienen,
4) die Ehefrau des weil. Kochs **Alexander Schwarzkopf** zu Bremen, **Amalie Elisabeth,** geb. **Hustede,**
5) die Wittwe des weil. Schiffscapitains **Klaus Hustede** zu Elsfleth, **Anna,** geb. **Schäffer,** als Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder
   a. **Betty Elise Mathilde Bernhardine Ernestine,**
   b. **Johann Hinrich Bernhard,**
   c. **Anna Henriette Gesine** und
   d. **Martha Henriette Johanne Christiane,**
6) die Ehefrau des weil. Schiffscapitains **Julius Alexander Theodor Zimdars** zu Lienen, **Marie Gesine Sophie,** geb. **Hustede,** zur Zeit in Bremen,
7) die Ehefrau des Schiffscapitains **Carl Wöbcken** in Bremen, **Johanne,** geb. **Addicks,**
8) **Wilhelmine Addicks** in Bremen,

beabsichtigen, die zum Nachlasse ihres weil. Erblassers gehörige, zu Lienen belegene, in der Mutterrolle der Landgemeinde Elsfleth unter Flur 4, Parz. 59, 60 und 114 verzeichnete Besitzung, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hof- und Gartengründen, groß 19 A. 75 M. nebst den auf dem Kirchhofe zu Elsfleth belegenen 6 Grävern, durch ihren Bevollmächtigten, Post-Expediteur Schäfer in Elsfleth, öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Auf desfälligen Antrag werden nun hiemit Alle, welche dingliche Ansprüche an diese Besitzung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre Rechte in dem auf den

25. September d. J.

hieselbst angesetzten Angabetermine gehörig geltend zu machen bei Strafe des Verlustes des dinglichen Anspruchs.

Der Präclusivbescheid erfolgt am

27. September d. J.

und wird Verkaufstermin auf den

30. September d. J., Vormittags 11 Uhr,

im hiesigen Gerichtslocale angesetzt.

Elsfleth, 1873 Juli 23.

Amtsgericht.
Schild.

Lindenhof bei Elsfleth.

Sonntag, den 3. August:

Garten-Concert und Ball.

wozu freundlichst einladet

Ed. Ahlers.

Druck und Verlag von G. C. von Thülen.

Landesbibliothek Oldenburg